

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Berücksichtigung neuer „Heubeck-Richttafeln“ bei der Bildung von Pensionsrückstellungen im Jahr der Pensionszusage

(BFH-Beschluss vom 13.02.2019, XI R 34/16)

Die Regelung des § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG, dass bei der erstmaligen Anwendung neuer oder geänderter biometrischer Rechnungsgrundlagen der Unterschiedsbetrag zwischen den Teilwerten nach alten und neuen Rechnungsgrundlagen auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt zugeführt werden darf, gilt nicht für Pensionsrückstellungen, die im Jahr der Erteilung einer Pensionszusage gebildet werden.

BFH-Beschluss vom 13.02.2019

Der BFH hatte sich in seinem Beschluss vom 13.02.2019 mit einer Zusage einer GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer zu befassen, die im Jahre 2005 erteilt wurde.

Der Versorgungsträger hatte zum Bilanzstichtag 31.12.2005 keinen Mehraufwand aufgrund des Übergangs der Heubeck-Richttafeln 1998 auf die neuen Heubeck-Richttafeln 2005 G ausgewiesen. Im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung forderte das Finanzamt dann die korrigierende Verteilungsregelung auch für das Jahr der erstmaligen Zusage.

Der BFH entschied nun, dass bei erstmaliger Bildung einer Pensionsrückstellung eine Verteilung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Teilwert der Pensionsrückstellung nach den bisherigen Heubeck-Richttafeln und den neuen erstmalig im Jahr der Pensionszusage veröffentlichten Heubeck-Richttafeln auf das Erstjahr i.S. des § 6a Abs. 4 Satz 3 EStG und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre **nicht in Betracht kommt**.

Die Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG setzt nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs voraus, dass ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahres und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres besteht.

Und bei einer erstmaligen Bildung einer Pensionsrückstellung existiere kein Unterschiedsbetrag i.S. des § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG.

Fällt das Jahr der Zusageerteilung aufgrund der in § 6a Abs. 2 Satz 3 EStG beschriebenen steuerrechtlichen Anforderungen zum Finanzierungsbeginn (Erstjahr) jedoch nicht zusammen, ist der Unterschiedsbetrag zu berechnen und die Verteilung über 3 Jahre vorzunehmen.

Das entsprechende BMF-Schreiben vom 19.10.2018 ist damit hinsichtlich Randziffer 5 (Verteilungsbetrag auch bei Neuzusagen) revidiert worden.

Fazit / Auswirkungen in der Praxis

Die Entscheidung betrifft zwar die damalige Einführung der Heubeck-Richttafeln 2005 G, hat aber wegen der im Jahre 2018 veröffentlichten neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G einen zeitlich aktuellen Bezug.

I.d.R. wird der Übergang auf die neuen Richttafeln schon zum Bilanzstichtag 31.12.2018 erfolgen. Bei bereits erstellten versicherungsmathematischen Gutachten, in denen Neuzusagen aus 2018 erstmals bewertet wurden, ist zu überlegen, in wie weit eine Neuberechnung sinnvoll ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bewertungsunterschiede zwischen alten und neuen Richttafeln regelmäßig sehr gering ausfallen (s. unser Infoletter zum Thema [Newsletter Oktober 2018-Richttafeln 2018G](#)).

Köln, im April 2019

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung